



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2 Sgr. Inserionsgebühren für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Preussischer 1/4 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 176. Mittag-Ausgabe.

Bierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 16. April 1863.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Lemberg, 15. April. In maßgebenden Kreisen ist über eine neue Grenzverletzung in Galizien nichts bekannt geworden.

Brüssel, 15. April. In der heutigen Sitzung der Kammer deponirte der Minister Rogier die Verträge mit Preußen, Italien und Spanien. In seiner Rede gab der Minister ein Erposé der allgemeinen Principien der abgeschlossenen Conventionen, welches mit Beifall aufgenommen wurde.

Triest, 14. April. Die Deputation, welche nach Kopenhagen geht, um dem Prinzen Christian Wilhelm die griechische Krone anzubieten, verließ bereits Athen, und trifft übermorgen hier ein.

Turin, 14. April. Die heutige „Opinione“ dementirt das Gerücht, die Regierung verlange von der Schweiz die Entfernung der Verschwörer der Actionspartei aus dem Kanton Tessin. Das turiner Ministerium habe mittelst Note vom 26. März den Bundesrath von den Vorbereitungen der Actionspartei in Kenntniß gesetzt. Dieser Schritt sei durch das Verlangen eingeleitet gewesen, der Schweiz unangenehme Bewidlungen zu ersparen, welche in dem Falle entstehen können, wenn aus der Schweiz kommende bewaffnete Banden in benachbarte Länder einfielen. Dasselbe Journal dementirt förmlich die von der Wiener „Presse“ gebrachte Nachricht, die turiner Regierung habe Oesterreich von den Unternehmungen, welche gegen Waldstrol im Schilde geführt werden, in Kenntniß gesetzt.

Mailand, 14. April. Die „Perseveranza“ meldet: Die ungarische Legion wurde von Alexandria nach Ancona transferirt, um bei einem allfälligen mazzinistischen Aufstande nicht theilnehmen zu können.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

32. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (15. April.)

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10 1/2 Uhr. Am Ministerium: Graf zur Lippe und als Reg.-Commissare die Geheim-Räthe Pape und Hoene. Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidenten erstattet der Abg. Forstmann Bericht über die Wahl des Abgeordneten Frhrn. v. Seherr-Hof. Derselbe ist beinahe zweimal bestritten worden, indem das Haus auf gerichtliche Zeugenernehmung über die Vorgänge bei einem von dem Fürsten zu Pless gegebenen Frühstück kurz vor der Wahl resolvirte. Diese Beweisnahme hat stattgefunden, ihr Resultat wird vom Referenten durch Vorlesen der Zeugenaussagen mitgetheilt. Die Thatfachen sind hinlänglich aus der früheren Verhandlung her noch bekannt. Einige der Zeugen erinnern sich der Aeußerungen, welche bei jenem Frühstücke laut geworden sind, Andere bekunden mit voller Bestimmtheit, daß ihnen gedroht worden sei, der Fürst werde, falls sie gegen den Herrn von Seherr-Hof stimmten, es sie empfinden lassen, daß man diese Drohung allgemein auf die Bewilligung oder Verweigerung der Waldstrol aus den fürstlichen Forsten gedeutet habe und daß in der That auch einem der Zeugen, der gegen Frn. v. Seherr-Hof gestimmt, diese Erlaubniß später entzogen worden sei, während einer späteren Gemeinde diese Erlaubniß gewährt worden sei. Ebenso ist die Verpachtung von fürstlichen Ländereien durch einen Beamten des Fürsten selbst (ein Ober-Registrator, Namens Kasser, der die Anrede des Fürsten den polnischen Wählern zu verdolmetschen hatte) und ausdrücklich als dasjenige bezeichnet worden, was bei einem oppositionellen Votum auf dem Spiele stehe.

Diese Beweisnahme, fährt der Referent fort, bildet eine eigenthümliche Illustration zu der (bereits früher wörtlich mitgetheilten) Rede des Fürsten, namentlich zu deren Schluß. Er verweise auf das Verhältnis des Fürsten zu den zu jenem Frühstücke geladenen Wählern, die mit ihm wohl nicht auf dem Fuße standen, sich gegenseitig zu Dejeuner's und Jagden einzuladen. Die gesellschaftlichen Gewohnheiten der beiden Theile gingen wohl nicht minder weit auseinander, als die unersetzten Ministerpräsidenten und des Abg. Birchow (Heiterkeit). Die Abtheilung beantragte mit allen gegen zwei Stimmen, die Wahl für ungültig zu erklären, weil dieselbe keine freie gewesen sei. Er selbst beharre bei seiner früheren abweichenden Ansicht, da eine Bestechung im eigentlichen Sinne nicht vorliege.

Auf Antrag des Abg. Zimmermann wird die ganze Rede des Fürsten Pless verlesen. (Der Referent hatte vorher die Einleitung, in welcher der Fürst auf sein persönliches Verhältnis zu Sr. Maj. dem Könige heranzieht, weggelassen.)

Abg. Graf Bethusy-Huc für die Gültigkeit der Wahl: Die Zeugenaussagen widersprechen sich zum Theil. Man constatire einen bedauerlichen Präcedenzfall durch die Ungültigkeitserklärung. Der Fürst Pless habe seine privatrechtlichen Befugnisse nicht überschritten. Viel eher sei die Wahl solcher Wähler zu cassiren, die sich durch dergleichen beeinflussen lassen.

Abg. Wachsmuth für den Commissionärsantrag: Derselbe bekräftigt die Ungültigkeitserklärung, weil in der That eine bedeutliche Beeinflussung stattgefunden habe. Nicht nur seien Nachtheile angedroht worden, sondern die Drohung habe auch Einfluß und Wirkung gehabt. Wenn solche Thatfachen zur Cognition des Hauses kämen, dürfe man sie nicht ignoriren. Die Beeinflussung sei eine unbillige gewesen.

Abg. Frhr. v. Vinde (Stargardt): Er habe sich zwar früher gegen den Antrag der Abtheilung ausgesprochen, jetzt liege die Sache — insonderheit durch die letzten vier Zeugenaussagen — wesentlich anders. Er lege kein Gewicht auf die angebotene Waldstrol-Verhandlung, aber die Aussage eines Zeugen — Cassale heißt er, glaube ich (Heiterkeit) — die von den anderen bestätigt worden, habe bekannt, daß ein Beamter des Fürsten gedroht habe, den betreffenden Wählern solle von den Ländereien des Fürsten, deren Benutzung für sie eine Nothwendigkeit sei, nichts mehr verpachtet werden, und daß in Folge dessen eine Anzahl derselben von der Wahl auch weggeblieben sei. Erwäge er nun, daß die Majorität für Frn. v. Seherr nur 8 Stimmen betrage, so müsse er sich für die Ungültigkeit der Wahl erklären, die er mit möglichster Eile einbringen zu beschließen bitte. Das Benehmen des Fürsten und seiner Beamten sei in keiner Weise zu billigen, sondern als ein schwerer Mißbrauch ihres Einflusses anzusehen.

Abg. Graf Bethusy-Huc bekräftigt nochmals die Gültigkeit der Wahl, indem er die Meinungsänderung des Vordredners angreift.

Abg. Zimmermann erklärt sich für die Ungültigkeitserklärung, weil die Wahl als eine unreine anzusehen sei. Die Rede des Fürsten stimme vollkommen mit den Zeugenaussagen überein. Insbesondere sei die Heindung des Fürsten auf sein näheres Verhältnis zum Könige dabei zu beachten. In dem Betrach zu ziehen sei auch, daß die ganze Sache gewissermaßen einen amtlichen Charakter getragen habe, da die Rentbeamten des Fürsten eingeladen hätten und namentlich die Schulzen eingeladen worden, und die diese, soweit sie nicht selbst Wähler, aufgefordert worden seien, auf die Wahlmänner ihrer Gemeinde zu influiren. Es genüge, daß ein Einfluß geübt worden und die Majorität nur 8 Stimmen betragen habe.

Abg. Krause (Magdeburg) gegen die Commission: Wenn man so weit gehen wolle, wie der Vordredner, würde man kaum eine Wahl gelten lassen können. Einfluß irgend welcher Art seien überall vorhanden. Maßgebend sei allein, ob das Gesetz verletzt worden, ob ungesetzliche Drohung stattgefunden. Das sei hier nicht erwiesen. Es stehe nicht einmal fest, ob jener Beamte im Auftrage des Fürsten gehandelt. Der Einfluß sei unbillig, aber nicht ungesetzlich.

Der Schluß wird beantragt und angenommen. Nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Zimmermann und v. Vinde (Stargardt) constatirt der Referent, Abg. Forstmann, noch, daß, der von ihm früher bereits ausgeprochenen Vermuthung gemäß, den Wahlcommissar an der mangelhaften Beweisnahme keine Schuld treffe, da die betreffende Beschwerde ihm in der That nicht zugegangen.

Die Wahl des Frhrn. v. Seherr-Hof wird hierauf mit sehr großer Majorität für ungültig erklärt.

Es wird nun in die Fortsetzung der Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften, eingetreten. Der zweite Abschnitt handelt von der Anfertigung der Musterrolle und der An- und Abmusterung. Die §§ 12 u. 13 werden genehmigt. — § 14 bestimmt, daß die Musterungsbehörde ihre Mitwirkung bei der Anmusterung zu versagen habe, wenn sie in Ansehung der Gültigkeit des Feuer-

Vertrages im Allgemeinen wesentliche Erinnerungen findet, oder wenn sie bei der von ihr zu bewirkenden Prüfung ermittelt, daß der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitze, oder daß der Anbeuerung des einen oder andern Schiffsmannes die Vorschriften über die Militärdienstpflicht entgegenstehen. — Abg. Senff beantragt die erste Bestimmung dahin abzuändern: „... findet die Musterungsbehörde, daß der Feuervertrag ein Verbotsgesetz verleiht.“ — Abg. Behrend (Danzig) will, statt der Worte: „die Vorschriften über die Militärdienstpflicht entgegenstehen“, setzen: „der Umstand entgegensteht, daß seine Aushebung für das stehende Heer oder die Kriegesflotte, mit der Verpflichtung zum Dienstantritt innerhalb der nächsten drei Monate von dem Termine der Anmusterung, bereits erfolgt ist.“

Abg. Senff für sein Amendement; er wolle es nicht auf wesentliche oder unwesentliche Erinnerungen ankommen lassen, sondern nur das von der Musterungsbehörde monirt wissen, was gegen ein Verbot hinauslaufe. Die Commission'sfassung beschränke das Privatrecht wesentlich. — Abg. Behrend (Danzig): Zwar habe die Militär-Erlassinstruktion bereits besondere Rücksicht auf die Schiffsmannschaften genommen; dieser Schuß reiche jedoch nicht aus, denn durch die vorhandenen Bestimmungen werde der Schiffsmann oft den ganzen Sommer seinem Broterwerb entzogen. Um dies zu verhindern, habe er sein Amendement gestellt, und gerade dieses Gesetz sei die Stelle, wo eine solche Bestimmung aufzunehmen sei.

Der Regierungs-Commissar Geh. Rath Hoene verliest (völlig unverständlich) eine Erklärung, die im Hause fortwährend durch den Ruf: nicht zu verstehen, unterbrochen wird. Kriegsminister v. Roon: Der Antrag des Abg. Behrend gehöre nicht in dieses Gesetz, weil der dadurch betroffene Gegenstand anderweitig geregelt werden müsse. Die Vorlage weise nur im Allgemeinen auf die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Militärdienst hin; solle eine gesetzliche Bestimmung hierüber getroffen werden, so müßte die betr. §§ der Erlass-Instruktion entsprechend geändert werden. Eine Störung der gewerblichen Verhältnisse der Schiffsmannschaften könne auch jetzt vermieden werden. Das Amendement habe materiell keine Unbequemlichkeiten für die Regierung, es gehöre aber nicht in das Gesetz.

Abg. v. Rönne (Solingen) gegen das Amendement Senff. Er sei der Ansicht, daß es sich hier darum handle, eine bestimmte Klasse von Staatsangehörigen in Schutz zu nehmen und dieser Schutz müsse hier durch die Musterungsbehörde gemährt werden. — Abg. Dr. Lette für das Amendement Behrend, durch dessen Annahme sowohl der Staat gewinnen werde, in Bezug auf die tüchtige Ausbildung der Seemanns, als auch eine erhebliche Härte gegen eine Klasse von Staatsangehörigen beseitigt werde. — Der Regierungs-Commissar Geh. Rath Pape erklärt sich gegen das Amendement Senff, weil, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden solle, man die Befugniß der Musterungsbehörde nicht so eng ziehen dürfe. Das Amendement Behrend gehöre in das Gesetz über die Militärdienstpflicht und nach den beruhigenden Erklärungen des Kriegsministers könne dasselbe abgelehnt werden.

Abg. v. Gottberg: Er verleihe die gute Absicht des Abg. Behrend nicht, allein die Schiffsmannschaften hätten ganz besondere Begünstigungen und die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen enthielten einen genügenden Schutz für dieselben. Mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Kriegsministers empfiehlt er Ablehnung des Amendements. — Nachdem Abg. Senff nochmals für sein Amendement gesprochen, erklärt sich der Abg. v. Vinde (Stargardt) gegen das Amendement Behrend, weil dasselbe formell in das vorliegende Gesetz nicht hineingeböre. Der Antragsteller sei Referent über die Marine-Vorlage, und habe Gelegenheit, dort seine Absicht, die er nicht verkenne, durchzuführen; hier glaube er, werde das Amendement nur der Sache schaden.

Abg. Dr. Birchow: Das Amendement Behrend gehöre allerdings zunächst in das Rekrutirungsgesetz; allein da keine Aussicht vorhanden sei, das Rekrutirungsgesetz zu erhalten, so glaube er, daß es notwendig sei, hier, wo es sich um Instruktionen für die Musterungsbehörden handle, das Amendement aufzunehmen. Das Amendement reiche aber noch nicht aus, weil es die Schwierigkeiten nicht beseitige und stelle deshalb noch das Unteramendement, hinter dem Worte: „Aushebung“ die Worte: „oder Einberufung“ einzufügen. Die Erleichterungen würden es herbeiführen, daß ein großer Theil der Seemannschaften sich seinen Verpflichtungen durch Desertion etc. entziehen werde.

Der Schluß der Diskussion wird abgelehnt. — Abg. v. Vinde (Stargardt) behauptet, daß durch das Unteramend. des Abg. Birchow die Absicht des Abg. Behrend vereitelt werde. Dasselbe gehe auf Bestimmungen ein, welche dem größten Theile des Hauses unbekannt seien. Diese Bestimmungen gehörten nicht in das Rekrutirungsgesetz, sondern in das Gesetz über die Verpflichtung zum Militärdienst. Es dürte das Zustandekommen des vorliegenden, wohlthätigen Gesetzes durch die Amend. in Frage gestellt werden. — Abg. Harforn für das Amend. Behrend, weil dasselbe notwendige Vorkehrungen treffe für den Fall, daß das Militärgesetz nicht zu Stande komme. — Abg. Behrend (Danzig) stimmt dem Unteramend. Birchow bei. — Die Diskussion wird geschlossen. — Bei der Abstimmung wird das Amend. Senff abgelehnt, das Amend. Behrend mit dem Unteramend. Birchow angenommen.

Die folgenden §§ 15—18 werden ohne Diskussion angenommen. § 19 des Comm.-Entwurfs bestimmt im dritten Absatz: die Musterungsbehörde hat die von dem Schiffer der Schiffsmannschaft in die Seefahrtsbücher zu enthaltenden Zeugnisse unter Verschämigung der Abmusterung zu beglaubigen. Da aber das Haus sich gegen Aufnahme von Führungs-Attesten in die Seefahrtsbücher erklärt hat, so sind, um den § 19 mit jenem Beschluß in Einklang zu bringen, zu dem bezeichneten Absatz verschiedene Amendements eingebracht.

Abg. Senff will die Verschämigung der Musterungsbehörde auf die einfache Thatfache der Abmusterung beschränken. Abg. Schmidt (Randow) beantragt: daß die Musterungsbehörde nur einen Vermerk des Schiffers über die Rang- und Dienstverhältnisse in dem Seefahrtsbuch des Schiffsmannes zu beschreiben haben solle. Ein Amendement des Abg. Behrend (Danzig) ist von dem des Abg. Schmidt nur in der Fassung verschieden. — Abg. Senff und Abg. Schmidt verteidigen ihre Amendements und empfehlen die Berwerfung der entgegenstehenden. Abg. Behrend spricht sich gegen den Vorstoß des Abg. Senff aus: eine Auskunft über das Dienstverhältnis im Seefahrtsbuch zu finden, sei notwendig, und diese Nothwendigkeit werde nirgends gesetzlich festgestellt, wenn das Amendement Senff Annahme finde. Ob übrigens sein Antrag oder der des Abg. Schmidt angenommen werde, würde im Erfolge gleichbedeutend sein. Der Reg.-Commissar Pape erklärt sich ebenfalls gegen das Amendement Senff und für das Amendement Schmidt's. — Abg. v. Rönne (Solingen) erklärt sich für das Amendement Senff, v. Vinde (Stargardt) dagegen. Abg. Behrend giebt seinem Antrage eine andere Wortfassung. — Abg. v. Rathen macht darauf aufmerksam, daß die Unterchrift des Schiffers unter der Auskunft über das Dienstverhältnis des Schiffsmannes von besonderer Bedeutung sei. Die Regierung möge in einer Instruktion für die Consuln darauf sorgen, daß diese Unterchrift in den Seefahrtsbüchern nicht fehle. Ebenso stellt der Abg. anheim, durch die Instruktion eine weitere Kontrolle der Musterungsbehörden eintreten zu lassen. Die Diskussion über den § 19 wird hierauf geschlossen und derselbe mit dem Amendement Schmidt angenommen.

§§ 20—24 werden ohne Diskussion angenommen. Es folgt die eventuelle Abstimmung über den ganzen damit schließenden zweiten Abschnitt. Derselbe wird angenommen. Zur Generaldiscussion über den dritten Abschnitt „von den Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft während des Dienstverhältnisses“ nimmt das Wort der Abg. Meibauer. Das Gesetz berücksichtige sehr genau die Pflichten der Mannschafft, aber nur wenig die Pflichten der Schiffsführer. Der Logisraum, der den Matrosen gewährt werden müsse, sei zu gering bemessen (65 Kubikfuß) etc. Die von dem Reg.-Commissar hervorgehobenen Fortschritte seien nur solche für uns, in Holland und England längst vorhanden, also nur relative Fortschritte (die desfallsigen weiteren Ausführungen sind bei der dauernden Unruhe des Hauses auf der Tribüne nicht verständlich). Der Staat dürfe dem Capitän nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst habe. Er habe aber selbst das Zuchtungsrecht, welches das Gesetz den Capitänen vindicire, nicht; keine Behörde könne mehr die körperliche Züchtigung in diesem Umfange. Die Zeit, wo man durch Drohungen die Hebung der Sittlichkeit herbeiführen wolle, sei vorüber. Man müsse durch sittliche Factoren auf die Sittlichkeit wirken. Die Zukünftigkeit der theilweisen Vermögens-Consecration zu Gunsten der interessirten Privatperson (des Ahebers) im Fall der Desertion etc. sei geradezu unerhör! Kein anderes Seerecht kenne etwas Ähnliches.

Überall habe der Schiffsmann das Recht, das Schiff zu verlassen, um sich über den Capitän zu beschweren. Die Vorlage wisse davon nichts. — Man bellicke den Capitän mit ungewöhnlichen Nachvollkommenheiten ohne alle Garantie gegen den Mißbrauch. Handels- und Strafbuch reichten dagegen nicht aus. Das englische Recht habe besondere Polizeistrafen für solche Fälle. Alle sonstigen Seemannsordnungen bestimmten Entschädigungen der Matrosen für den Fall, daß durch Zufall die Zahl der Mannschafft verringert und die Arbeitslast der Uebrigen vermehrt werde. Der Entwurf lasse dem Aheber den ganzen Vortheil u. s. w. — Er werde auf das Einzelne in der Specialdiscussion zurückkommen, wolle aber im Allgemeinen bemerken, daß es nicht so genau darauf ankomme, ob die eine oder die andere der von ihm beantragten Bestimmungen ganz genau in den Rahmen der Vorlage paßten, wenn anders sie zweckmäßig und nothwendig seien.

Abg. Müller (Anklam): Auf den Vorwurf, daß die Interessen der Aheber vorwiegend berücksichtigt seien, habe er zu erwidern, daß die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier, wie überall, sich keineswegs widersprechen, sondern Hand in Hand gingen. Preussische Matrosen seien ein sehr gefuchter Artikel, die Aheber würden ihre Stellung deshalb nicht mißbrauchen. Die Amendements Meibauer würden das Verhältnis auf den Schiffen lockern.

Abg. Wachsmuth: Er denke nicht weniger human, als die Amendementssteller; aber das Interesse der Passagiere, der Eigentümer der Fracht etc. werde durch eine laze Disciplin gefährdet.

Referent Abg. Röpell (Danzig) nimmt den Gesetzentwurf gegen die Vorwürfe des Abg. Meibauer in Schutz.

Die Specialdiscussion beginnt mit § 25: „Der Schiffsmann darf bis zur Abmusterung ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß erteilt, so muß er zur festgesetzten Zeit und jedenfalls, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bewilligt ist, vor acht Uhr Abends zurückkehren.“

Die Abg. Meibauer und v. Rönne (Solingen) haben das Amendement gestellt, diesem § 25 hinzuzufügen: „Wenn ein Schiffsmann, während er sich am Bord des Schiffes befindet, dem Schiffer erklärt, daß er sich bei der zuständigen Behörde über den Schiffer oder über irgend einen der Schiffsmannschafft zu beschweren habe, so soll der Schiffer bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr., sobald der Schiffsdienst es gestattet, einem solchen Schiffsmann erlauben, ans Land zu gehen, oder ihn unter angemessener Bewachung ans Land schicken, so daß er im Stande ist, seine Beschwerde anzubringen.“

Abg. v. Rönne verteidigt sein Amendement gegen die in der Commission bereits hervorgehobenen Bedenken. Durch den Zusatz, sobald der Schiffsdienst es gestattet, und die Befugniß des Schiffers, dem Schiffsmann bei dem Verlassen des Schiffes eine angemessene Bewachung mitzugeben, sei das Interesse des Schiffers vollständig gewahrt, namentlich gegen die Gefahr von Desertionen.

Abg. Müller (Anklam) behauptet, daß das Rönne'sche Amendement wegen der hohen hervorgehobenen Klauseln dem Schiffsmann nichts nützen und nur dazu dienen würde, eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk hervorzurufen.

Abg. John (Coblenz) fährt aus, wie das Amendement, dessen Inhalt in England allerdings als durchführbar sich zeige, bei uns doch nicht Eingang finden könne, weil wir das englische Strafrecht nicht hätten. In England, wo eine Jury über den Thatbestand nach ihrem Ermessen urtheilt, könne die Beschwerde des Schiffsmannes und ob der Schiffsdienst das Verlassen des Schiffes rechtfertige, schnell entschieden werden; bei uns, wo der Richter an eine bestimmte thatächliche Feststellung in seinem Urtheil gebunden sei, könne eine solche Entscheidung nicht so leicht und schnell herbeigeführt werden. — Abg. Meibauer rechtfertigt es, daß man die erwähnten Bestimmungen des englischen Rechts auch in unser Gesetz aufnehmen; bis zu einer allgemeinen Einführung des Seemannsrechts könne man doch jene Verbesserungen nicht aufgeben. — Der Regierungs-Commissar Pape hält das Amendement theilweise für überflüssig, zum andern Theile aber geeignet, Unbotmäßigkeiten der Schiffsmannschafft hervorzurufen. Nachdem auch Abg. v. Vinde (Stargardt) und der Referent sich gegen das Amendement ausgesprochen, wird dasselbe gegen eine geringe Minderheit abgelehnt und der § 25 in der Fassung der Commission angenommen.

Zu § 26 haben die Abg. Meibauer und v. Rönne (Solingen) beantragt, Veränderungen der Bestimmungen über den Logisraum (Heruntergehoben unter das gesetzliche Minimum) für nichtig zu erklären. Ferner der Mannschafft wegen verminderter oder schlechter Beköstigung ein Recht auf Entschädigung zu gewähren, auch den Capitän, falls ihn dabei eine Verschuldung treffe, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. zu belegen. — Abg. Schmidt (Randow) beantragt: die Bestimmung wegen des Minimal-Logisraumes (von 65 Kubikfuß) in Betreff der bereits gebauten Schiffe erst vom 1. Jan. 1865 in Kraft treten zu lassen.

Abg. Schmidt (Randow) bekräftigt sein Amendement, weil Veränderungen in der Einrichtung der Schiffe nöthig sein würden, nicht auf allen Schiffen erreiche der disponible Raum das gesetzliche Minimum. — Ebenso Abg. v. Rönne (Solingen) das seinige. — Abg. v. Vinde (Stargardt) erklärt sich für den Entwurf mit dem zweckmäßigen Schmidt'schen Amendement. — Der Reg.-Comm. Geh. Rath Pape erklärt sich zunächst gegen den ersten Theil des Meibauer-Rönne'schen Amendements. Bei den Verhandlungen des Handelsbuches in Nürnberg habe man nach reiflicher Ueberlegung abgelehnt, eine Bestimmung zu treffen über die Nichtigkeit der Verträge gegen die gesetzlichen Vorschriften. Man habe vorgezogen, die Entscheidung der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen. — Dagegen habe das Schmidt'sche Amendement seine sachliche Berechtigung. — Auch mit dem zweiten Theil des Meibauer-Rönne'schen Amendements könne er sich nicht einverstanden erklären. Dasselbe würde effectlos sein. Denn der Matrose werde nicht nachgewiesen können, daß er einen Schaden erlitten, ohne welchen Nachweis doch die Entschädigung nicht gewährt werden könne. Wenn den Schiffer keine Verschuldung treffe, sei diese Privatstrafe auch ungerecht. Eine weit härtere, als die Polizeistrafe dieser Art für die Schiffer die Gefahr sein, daß bei mangelhaftem Proviant der Matrose berechtigt sei, das Schiff zu verlassen. — Das Amendement könnte aber gerade einen dem beabsichtigten entgegengesetzten Erfolg haben: der Schiffer, welcher wisse, daß die Mannschafft nur Entschädigung beanspruchen könne, werde sorgloser beim Ankauf des Proviantes verfahren.

Der Schluß wird beantragt und angenommen. (Es sind noch vier Redner gegen, keiner für den Entwurf eingeschrieben). Nach einigen Worten des Referenten für das Schmidt'sche und gegen das Meibauer-Rönne'sche Amendement, wird § 26 mit dem Schmidt'schen Amend. angenommen, das Meibauer-Rönne'sche Amend. in seinen beiden Theilen abgelehnt.

Nach § 27 des aus dem Herrenhaus hervorgegangenen Entwurfs sollen unter andern die auf dem Schiffe zurückgelassenen Sachen des desertirenden Schiffsmannes dem Aheber verfallen. Die Comm. beantragt die Streichung dieser Bestimmung. Abg. Müller (Anklam) ist nicht gegen diese Streichung, will aber doch die Reg.-Vorlage verteidigen, die diese Bestimmung nicht deshalb angenommen habe, um den Aheber durch jene Sachen zu bereichern, sondern um den Aheber nicht zu nöthigen, die Sachen des desertirenden Schiffers beständig mit sich zu führen. Der § 27 wird hierauf nach dem Comm.-Antrage angenommen. § 28 regelt die Verpflichtungen des Schiffsmannes zu den für das Schiff erforderlichen Arbeiten. Es wird dabei unterschieden, ob das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liegt oder nicht; im ersteren Falle soll der Schiffsmann nur in Nothfällen verpflichtet sein, länger als zwölf Stunden zu arbeiten.

Ein Amend. des Abg. Schmidt (Randow) beantragt die Streichung dieser beschränkenden Bestimmung. Abg. Prince-Smith und Müller (Anklam) für die Streichung: Die Arbeiten im Hafen seien oft derselben Natur, wie die auf offener See; man solle die Dauer der Arbeitszeit dem Privatabkommen überlassen. Eben so spricht sich der Abg. Müller auch gegen das Amendement Meibauer aus, welches einen dahin gehenden Zusatz beantragt, daß im Fall die ursprüngliche Schiffsmannschafft bergestellt verringert wird, daß mit der übriggebliebenen Mannschafft die Führung des Schiffes erwärmt werde, der Schiffer verpflichtet sein soll, entweder zur Ergänzung der Bemannung oder zur Vertheilung der Feuer der fehlenden Schiffsteile unter die Uebriggebliebenen. Man solle es den Ahebern überlassen, bemerkt der Abg. Müller, in solchen Fällen ihre Schiffsteile durch

Italien.

Genua, 9. April. [Bedrohliche Zustände.] An dem mil-

Frankreich.

Lyon, 12. April. [Die Königin von Neapel.] Als die

Breslau, 16. April. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: bei Ge-

C. Nawitsch, 15. April. [Duell.] Das Tagesgespräch in

Meteorologische Beobachtungen.

Table with 5 columns: Barometerstand bei 0 Grad, Temperatur der Luft nach Reaumur, Lufttemperatur, Windrichtung und Stärke, Wetter.

Breslau, 16. April. [Wasserstand.] D. P. 17 F. 3. U. P. 3 F. 9. 3.

[Breslauer Börse vom 16. April.] Schluss-Course. 1 Uhr

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

London, 15. April. Nachm. 3 Uhr. Consols 92 1/2. Irv. Spanien 47 1/2.

Hamburg, 15. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco und ab aus-

London, 15. April. Getreidemarkt (Schlussbericht). Weizen und

Amsterdam, 15. April. Getreidemarkt (Schlussbericht). Weizen

Berlin, 15. April. In der politischen Situation hat sich nichts geän-

Berliner Börse vom 15. April 1863.

Table with 2 main sections: Fonds- und Geld-Course, Eisenbahn-Stamm-Aktion.

Table with 2 main sections: Ansländische Fonds, Bank- und Industrie-Papier.

Table with 2 main sections: Eisenbahn-Prioritäts-Aktion, Eisenbahn-Prioritäts-Aktion.

Breslau, 16. April. Wind: Nord-Ost. Wetter: schön. Thermo-

Weizen behauptet; pr. 85 Pfd., weißer 65-77 Sgr., gelber 66-74 Sgr.,

1863er Mineralbrunnen.

Der Biler Sauerbrunn. Dieser Brunnen als die kräftigste Naturokrene Deutschlands, in 10,000

Saidschitzer Bitterwasser empfohlen werden, welches seinen Wert durch seine Heilkraft und

Die Pastilles digestives de Bilin, aus dem obigen Sauerbrunn gewonnen, sind zu empfehlen bei Sodbrennen,

Herm. Straka, Mineralbrunnen-, Colonialwaaren- und Delicatessen-Handlung.

Remunerationen für die außergewöhnliche Arbeit zu entschädigen, wie

Abg. Meibauer verteidigt seinen Antrag im Interesse der Schiffsmann-

Gegen ein Amendement v. Binde (Obendorf), das denselben Vorschlag

Schluss der Sitzung nach 3 1/2 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der

Berlin, 15. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König

Berlin, 15. April. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

Berlin, 15. April. [Seine Majestät der König] bestch-

[Diplomatisches.] Der „Deutschen Reichszeitung“ wird aus

[Curioses.] Ein in Warmbrunn lebender circa 73jähriger Haus-

[In Bezug auf die österr. Note] in der polnischen Frage

[Die Beratung einer von dem Kaufmann Schierer in

[Nicht recht glaublich.] Die „Rheinische Zeitung“ enthält fol-

„Der f. g. Arbeiter Eihler — so schreibt die „Rhein. Ztg.“ —

Koblenz, 12. April. [Einem der graudenzler Unglück-

Koblenz, 13. April. [Ihre Maj. die Königin Augusta]

Oesterreich.

Brünn, 14. April. [Fräul. Pustowitoff] ist heute mit